

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1021**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 01.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

Übernachtungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	zur Kenntnis
Öffentlich	12.11.2014	Finanzausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Übernachtungssteuersatzung.

Begründung:

s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	0

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	0

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4039000	Ertrag in Höhe von	230 TEUR im darauf- folgenden Jahr 350 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6039000	Einzahlung in Höhe von	215 TEUR im darauf- folgenden Jahr 343 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
Haushaltssicherungskonzept	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Übernachtungssteuersatzung

Anlage 2 – Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom XX.XX.201X folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Wismar gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind berufliche und betriebliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.
- (5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium zwingend veranlasst sind.
- (6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 schuldet die Steuer.
- (2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 3

Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage, soweit das Nettoentgelt je Übernachtungsgast und Übernachtung 12 Euro überschreitet.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche bei der Hansestadt Wismar schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 3 ist der Hansestadt Wismar unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen mit beruflichem oder betrieblichem Aufwand, der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem oder betrieblichem Aufwand sowie der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen abzugeben.

- (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Wismar die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Wismar die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

§ 11

Erstattungsverfahren

- (1) Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an die Hansestadt Wismar abgeführte Steuer auf Antrag an diejenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.
- (3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 12 Prüfung /Steuernachschau

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die Bediensteten der Hansestadt Wismar ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs im Sinne von § 1 Abs. 3 während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird hierdurch insoweit eingeschränkt.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen der Bediensteten der Hansestadt Wismar Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Wismar Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Wismar Auskünfte zum zwingenden beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 7 Anzeigen unterlässt,
 3. entgegen § 10 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hansestadt Wismar zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
- b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an:

- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern
- Touristinformation der Hansestadt Wismar
- Stadtwerke Wismar
- Vermittlungsagenturen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Wismar ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.
- (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 1 entbunden.

Wismar, den XX.XX.2014

Thomas Beyer
Bürgermeister

Begründung:

Übersicht:

- I. Allgemeines
- II. Einzelbegründung
- III. Wortlaut zitierter Rechtsvorschriften

I. Allgemeines

Die Übernachtungssteuer wird in der Öffentlichkeit allgemein als Bettensteuer, salopp manchmal auch als Matratzenmaut bezeichnet. Es wird häufig der Eindruck vermittelt, diese Steuer wäre eine unschöne Idee deutscher Kämmerer.

Tatsächlich ist diese Steuer international durchaus üblich. So wird diese Steuer z.B. in Amsterdam, Paris, Venedig und Zürich erhoben. Gängig sind Bezeichnungen, wie Tourist Tax oder City Tax.

Der Steuer unterliegt der Aufwand des Gastes für die Übernachtung.

Um die Akzeptanz zu erhöhen, erklären viele Städte öffentlich, das Aufkommen der Steuer zur Tourismusförderung zu verwenden. Das ist zumindest in Deutschland steuersystematisch fragwürdig, weil Steuern als Geldleistungen ohne konkrete Gegenleistung gesetzlich definiert sind. Damit unterfallen alle Steuern dem haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzip. Sachlich richtig ist wiederum die Aussage gegenüber dem Übernachtungsgast, er leiste (im Rahmen der Gesamtdeckung) einen Beitrag zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur.

Niemand wird in Frage stellen wollen, dass in den vergangenen Jahren von der Hansestadt Wismar Erhebliches zum Ausbau der touristischen Infrastruktur geleistet wurde. Hier ist in erster Linie der UNESCO-Welterbestatus und das Etablieren der Backsteingotik als Imageträger der Stadt zu nennen.

Steuerträger ist der Übernachtungsgast, er wird letztlich mit der Steuer wirtschaftlich belastet. Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb, das Hotel, die Pension oder der Betreiber einer Ferienwohnung. Der Beherbergungsbetrieb wird folglich im Besteuerungsverfahren faktisch genutzt, um die Zahlungen auf die Steuer entgegenzunehmen und diese an die Stadt abzuführen. Diese Tätigkeiten stellen die tatsächliche und alleinige wirtschaftliche Belastung des Beherbergungsbetriebes dar. Diese Belastung ist allerdings, nicht zuletzt wegen der notwendigen Abgrenzung zu beruflich bedingten Übernachtungen, nicht unerheblich.

Die Inanspruchnahme des Beherbergungsbetriebes, steuersystematisch Überwälzung genannt, ist rechtlich zulässig und wird in anderen Steuerarten, wie der Vergnügungssteuer oder der Umsatzsteuer, praktiziert. Auch moralisch ist die Überwälzung zu rechtfertigen, trägt doch der Beherbergungsbetrieb auf diese Weise anteilig, wenn auch in geringerem Umfang als der Übernachtungsgast, zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur bei.

Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass die Übernachtungszahlen wegen der Steuererhebung nicht rückläufig sind.

Das zu erwartende Aufkommen wurde aufgrund der amtlichen Übernachtungszahlen 2013 gerechnet und beträgt für das erste Jahr 230 TEUR und für Folgejahre 350 TEUR. Weil z.B. einzelne Ferienwohnungen nicht in der amtlichen Statistik enthalten sind, wird die Möglichkeit gesehen, dass das Aufkommen tatsächlich höher ausfällt.

Der von der Steuer verursachte städtische Aufwand ergibt sich im Wesentlichen aus Personalkosten für eine VbE in Höhe von 46 TEUR.

Für die einzelne Übernachtung fällt im **Durchschnitt 1,75 EUR Übernachtungssteuer** an. Je nach Übernachtungspreis bewegt sich die Steuerbelastung in der folgenden Größenordnung:

Übernachtungspreis pro Person	Steuer
12,01 EUR	0,60 EUR
70,00 EUR	3,50 EUR

II. Einzelbegründung

Zu § 1 – Steuergegenstand – Absatz 1:

Als Steuergegenstand wird der Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben festgelegt. Bei der Übernachtungssteuer handelt es sich damit um eine **örtliche Aufwandsteuer** i.S. des Art. 105 Abs. 2a und Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG). Die Steuer ist nicht mit einer Bundessteuer, insbesondere auch nicht mit der Umsatzsteuer gleichartig. Das Land Mecklenburg –Vorpommern hat von seiner Gesetzgebungskompetenz, die sich aus Art. 105 Abs. 2a GG ergibt, nicht Gebrauch gemacht und vielmehr in § 3 Abs. 1 KAG M-V die Gemeinden ermächtigt örtliche Aufwandsteuern zu erheben. Örtlich ist die Steuer, weil deren Geltung auf das Gemeindegebiet begrenzt ist.

Zu § 1 Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass bereits die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit den Besteuerungstatbestand erfüllt. Auf die tatsächliche Übernachtung kommt es nicht an. Dieses kann und will auch niemand überwachen.

Zu § 1 Absatz 3:

Hier wird der Begriff des Beherbergungsbetriebes definiert. Der langfristige Vermieter scheidet aus (s. dazu auch § 1 Absatz 6). Dieser Begriff ist u.a. notwendig, um den Steuerschuldner eindeutig zu definieren (§ 2 Absatz 1).

Zu § 1 Absatz 4:

Dieser Absatz grenzt die beruflichen oder betriebliche Aufwendungen für Übernachtungen ab, diese sind von der Besteuerung ausgenommen. Wer beruflich bedingt in Wismar übernachtet und dieses glaubhaft macht, entrichtet an den Beherbergungsbetrieb keine Steuer, weil diese Fallgruppe nicht dem Begriff einer Aufwandsteuer unterfällt.

Für diese Abgrenzung ist es zwingend notwendig, den Beherbergungsbetrieb in das Besteuerungsverfahren einzubeziehen. Die beruflich oder betriebliche Veranlassung kann der Reisende gegenüber dem Beherbergungsbetrieb wie folgt glaubhaft machen:

- 1.) abhängig Beschäftigte
 - a) Die Tatsache, dass die Buchung durch den Arbeitgeber erfolgte und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird und von diesem bezahlt wird, genügt. Dieses wird der Regelfall sein.
 - b) Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts.
 - c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.
- 2) Selbständige
Der Übernachtungsgast gibt selbst eine Bestätigung ab, die berufliche Anschrift enthält.

Satz 3 regelt den Fall, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine Beherbergungsleistung in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls ist das Aufwand aufzuteilen, z.B. bei einem Geschäftsreisenden mit mitreisenden Ehepartner.

Zu § 1 Absatz 5:

Ausbildung und Studium sind einer Berufstätigkeit zeitlich vorgelagert. Übernachtungen, die zwingend durch das Studium oder die Ausbildung veranlasst sind, sollen mit den berufsbedingten gleichbehandelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Fallgruppe dem Begriff einer Aufwandsteuer unterfällt und deshalb dem Grunde nach besteuert werden könnte.

Zu § 1 Absatz 6:

Dieser Absatz grenzt den Steuergegenstand gegen die langfristige Vermietung ab. Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur langfristigen Vermietung bei 6 Monaten. Berlin grenzt in seinem Übernachtungssteuergesetz bereits bei 3 Wochen ab. Als Grund wird die allgemeine Dauer eines Urlaubs genannt. Dem wird nicht gefolgt. Der privat veranlasste Übernachtungsaufwand, der länger als 3 Wochen (und unter 6 Monaten) andauert, ist ein starkes Indiz für eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, an die diese Aufwandsteuer anbindet. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum derjenige, der sich längeren Urlaub leisten kann, gegenüber dem Kurzurlauber bessergestellt werden sollte.

Zu § 1 Absatz 7:

Das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen unterfällt nicht der Besteuerung. Durch diese Regelung wird auch das Unterkommen im Frauenhaus ausgenommen.

Zu § 2 - Steuerschuldner, Haftungsschuldner - Absatz 1:

Der Beherbergungsbetrieb wird als Steuerschuldner definiert. Damit ist in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Steuerschuldner hinreichend genau festgelegt. Auf die Rechtsform oder eine besondere betriebliche Organisation kommt es dabei nicht an. Auch eine Privatperson, die eine Ferienwohnung vermietet, stellt in dieser Eigenschaft einen Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung dar und ist insoweit Steuerschuldner der Übernachtungssteuer. Der Steuerschuldner schuldet zwar dem Steuergläubiger, der Hansestadt Wismar, die Steuer, er muss diese jedoch

nicht aus eigenen Mitteln erbringen, sondern ist berechtigt und verpflichtet, diese Mittel zuvor von den Übernachtungsgästen einzunehmen.

Zu § 2 Absatz 2:

Soweit ein Übernachtungsgast gegenüber dem Beherbergungsbetrieb falsche Angaben macht, dieses könnte z.B. die berufliche Veranlassung der Übernachtung betreffen, so haftet der Gast für die nicht abgeführte Steuer. Er würde dann per Haftungsbescheid in Anspruch genommen und die Steuerforderung würde ggf. auch vollstreckt.

Zu § 3 – Besteuerungszeitraum:

Nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs ist vom steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb eine Erklärung für dieses Kalendervierteljahr abzugeben.

Zu § 4 – Bemessungsgrundlage– Absatz 1:

Die Bemessungsgrundlage ist der Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit. Durch die Bemessungsgrundlage werden Bewirtschaftungsleistungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Übernachtung (zum Beispiel Verzehr aus der Minibar; Entgelt für Sauna) nicht erfasst.

Satz 2 betrifft z.B. die Fälle, in denen der Gast ein Entgelt bereits an einen Reiseveranstalter entrichtet hat und der Reiseveranstalter daraufhin dem Beherbergungsbetrieb ein Entgelt schuldet. Das vom Reiseveranstalter für die Übernachtungsleistung geschuldete Entgelt ist dann Bemessungsgrundlage.

Zu § 5 – Steuersatz:

Der Steuermaßstab muss grundsätzlich einen Bezug zum zu besteuerten Aufwand haben. Sofern der Aufwand bezifferbar und die Höhe des Aufwands einer nicht unerheblichen Schwankung unterworfen ist, darf eine Pauschalbesteuerung nicht durchgeführt werden. Das Übernachtungsentgelt als der zu steuernde Aufwand weist je nach Übernachtungsanbieter eine enorme Spannbreite auf. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in seinen Urteilen vom 11.07.2012 (Az. 9 CN 1.11 und 2.11) ausgeführt, dass ein zum Übernachtungspreis proportionaler Steuermaßstab mit dem Grundsatz der Besteuerungsgleichheit besser vereinbar ist als ein gestaffelter Pauschalbetrag. Daher wird die Steuer in Relation zum Übernachtungsentgelt erhoben.

Der Übernachtungssteuer zugrunde liegende Aufwand ist das Übernachtungsentgelt ohne Nebenleistungen, von dem ein festgelegter Vonsatz in Höhe von 5 Prozent als Steuer erhoben wird. Der Steuersatz orientiert sich an dem Beispiel der Kommunen, bei denen zwischenzeitlich vergleichbare, von der Höhe der Übernachtungsleistung abhängige Steuern eingeführt wurden.

Durch den 2 Halbsatz bleibt das preislich unterste Segment bis zu einem Nettoentgelt von bis zu 12 Euro pro Übernachtung und Person unbesteuert. Hierin wird dem Beispiel der Hansestadt Hamburg gefolgt, die Entgelte bis 10 Euro unbesteuert lassen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Klassenfahrten in Jugendherbergen unbesteuert bleiben und dieses ohne ein kompliziertes Antragsverfahren erfolgt.

Zu § 6 – Entstehung:

Hier wird der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer geregelt. Dieses ist der Zeitpunkt der Zahlung. Da es im Beherbergungsgewerbe üblich ist, teilweise langfristig vor der Übernachtung Entgelte u.a. an Reiseveranstalter zu entrichten, legt der 2. Halbsatz fest, dass die Steuer frühestens am Beginn der Beherbergungsleistung entsteht. Es handelt sich somit um eine modifizierte Ist-Be-steuerung. Hierin unterscheidet sich diese Steuer auch wesentlich von der Umsatzsteuer, deren Regelbesteuerung die Soll-Besteuerung ist.

Zu § 7– Anzeigepflichten:

Die Anzeigepflicht dient ausschließlich der Steueraufsicht.

Zu § 8 –Besteuerungsverfahren – Absatz 1:

Die Erklärung enthält im Wesentlichen die Besteuerungsgrundlage, d.h. die Summe aller im zu erklärenden Kalendervierteljahr für Übernachtungen eingenommenen Entgelte ohne Umsatzsteuer. Die Erklärung stellt keine Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung dar, aufgrund der sofort eine Steuer zu entrichten wäre. Vielmehr wird durch die Steuerabteilung ein Bescheid erstellt, auf Grund dessen eine Zahlung fällig wird. Für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage werden den Steuerpflichtigen von der hiesigen Steuerabteilung Hilfsmittel zu Verfügung gestellt.

Die neben der Bemessungsgrundlage weiter anzugebenden Beträge dienen ausschließlich der Steuersicherung. Das Verhältnis der Werte zueinander und der Vergleich zu Werten anderer Steuerpflichtiger signalisiert der Steuerbehörde, ob eine Prüfung notwendig ist.

Zu § 8 Absatz 2:

Absatz 2 enthält formelle Anforderungen an die Erklärung bezüglich der Unterzeichnung.

Zu § 8 Absatz 3 bis 4:

Diese Absätze geben Regelungen der Abgabenordnung wieder. Sie dienen insofern der Information des Steuerpflichtigen. Die Notwendigkeit solcher Regelungen wird zuweilen kontrovers diskutiert, an der Zulässigkeit bestehen jedoch keine Zweifel. Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung bleibt die Abgabenordnung.

Zu § 8 Absatz 5:

Hier wird dem Übernachtungsgast das Recht eingeräumt, vom Beherbergungsbetrieb die Ausweisung der Übernachtungssteuer zu verlangen. Diese gesonderte Ausweisung ist insbesondere notwendig, um Erstattungsansprüche nach § 11 dieser Satzung durchsetzen zu können.

Zu § 9 – Festsetzung und Fälligkeit:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 8 Abs.1 erwähnt, stellt die vom Beherbergungsbetrieb abzugebende Erklärung keine Steueranmeldung dar. Es bedarf somit einer gesonderten Festsetzung durch Bescheid. Die 14tägige Zahlungsfrist der angesammelten Übernachtungssteuer, stellt den Beherbergungsbetrieb vor keine Probleme.

Zu § 11 Erstattungsverfahren:

Sofern die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung nicht bis zur Beendigung der Übernachtungsleistung erfolgt, wird die Steuer vom Beherbergungsbetrieb erhoben und an die Stadt abgeführt. Für den beruflichen Übernachtungsgast besteht nunmehr die Möglichkeit, die Erstattung der Steuer bei der Hansestadt Wismar zu beantragen. Hierdurch wird verhindert, dass ein von der Steuer freizustellender beruflicher Aufwand zu Unrecht der Besteuerung unterworfen wird.

Zu §12 – Prüfung /Steuernachschau:

Durch diesen Paragraph wird der mit der Verwaltung der Steuer betraute Teil der Verwaltung in die Lage versetzt, die von den Beherbergungsbetrieben erklärten Angaben zu überprüfen. Ein Prüfungsschwerpunkt werden die Nachweise sein, mit denen ein beruflicher oder betrieblicher Aufwand der Übernachtungsleistung belegt wird.

Das Betreten von privat genutzten Wohnräumen steht unter den strengen Anforderungen des Artikels 13 Grundgesetz. Hier ist im Einzelfall eine Interessenabwägung notwendig. Es ist selbstverständlich, dass bei Prüfungen vorrangig mit Einverständnis des Geprüften gehandelt wird.

Zu § 13 – Auskunft- und Mitwirkungspflichten:

Diese Regelung wurde dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz entnommen. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige nicht oder nicht zutreffend mitwirkt, können andere nicht am Verfahren Beteiligte zu Auskunftspflichten herangezogen werden. Dieses dient der Steuersicherung. Im Wesentlichen entspricht die Regelung § 93 Absatz 1 Abgabenordnung.

Zu § 14 – Ordnungswidrigkeiten:

Soweit innerhalb der Satzung ein Handeln, Dulden oder Unterlassen abverlangt wird, ist es zweckmäßig und angemessen Verstöße gegen diese Vorschriften als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Regelungen der Abgabenordnung zur Ahndung der Steuerhinterziehung und Steuerverkürzungen gelten überdies.

Zu § 15 – Datenverarbeitung:

Die aufgenommene Regelung zur Datenverarbeitung ist unschädlich, ob sie notwendig ist, ist umstritten.

Zu § 16 – Inkrafttreten:

Neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, enthält § 16 Übergangsregelungen. Mit der Übergangsregelung des Absatzes 1 zweiter Halbsatz wird eine unzulässige Rückwirkung der Satzung verhindert. Es ist branchenüblich zum Teil weit im Voraus Übernachtungen zu buchen und auch zu bezahlen. Vor Inkrafttreten der Satzung vereinbarte Übernachtungen bleiben unbesteuert. Dieses mindert das Aufkommen des ersten Jahres.

Die Entlassung des bereits bestehenden Beherbergungsbetriebes aus der Anzeigepflicht stellt eine Verfahrensvereinfachung dar. Ein bestehender Beherbergungsbetrieb muss damit erstmalig nach Ablauf des ersten Kalendervierteljahres gegenüber der Steuerbehörde tätig werden, indem er die Erklärung i.S. des § 8 Absatz 1 abgibt.

III. Wortlaut zitierter Rechtsvorschriften

Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

Artikel 106 Absatz 6 Grundgesetz

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

§ 3 Absatz 1 KAG M-V

(1) Gemeinden und Landkreise können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben. Die Besteuerung desselben Gegenstandes durch eine kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis ist unzulässig. Eine Jagdsteuer darf ab dem 1. April 2005 nicht mehr erhoben werden. Eine Vergnügungsteuer darf nicht erhoben werden, soweit sie das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Spielbankabgabe unterliegenden Einrichtungen zum Gegenstand hat. Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

Artikel 13 Grundgesetz

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

§ 93 Abgabenordnung

Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.